

JURA	Übungen
-------------	----------------

JURA

Juristische Ausbildung

Übungen

herausgegeben von

Prof. Dr. Dagmar Coester-Waltjen, München

Prof. Dr. Dirk Ehlers, Münster

Prof. Dr. Klaus Geppert, Berlin

Prof. Dr. Jens Petersen, Potsdam

Prof. Dr. Dr. Helmut Satzger, München

Prof. Dr. Friedrich Schoch, Freiburg i. Br.

Prof. Dr. Klaus Schreiber, Bochum



RECHT

De Gruyter Recht • Berlin

Philip Kunig
Robert Uerpmann-Wittzack

Übungen

im Völkerrecht

2., neu bearbeitete Auflage



RECHT

De Gruyter Recht · Berlin

Dr. jur. *Philip Kunig*,
Universitätsprofessor am Fachbereich Rechtswissenschaft
der Freien Universität Berlin
Dr. jur. *Robert Uerpmann-Witzack*,
maître en droit (Aix-Marseille III), Universitätsprofessor an der Juristischen
Fakultät der Universität Regensburg

☞ Gedruckt auf säurefreiem Papier,
das die US-ANSI-Norm über Haltbarkeit erfüllt.

ISBN-13: 978-3-89949-213-2
ISBN-10: 3-89949-213-7

Bibliografische Information der Deutschen Bibliothek

*Die Deutsche Bibliothek verzeichnet diese Publikation
in der Deutschen Nationalbibliografie; detaillierte bibliografische Daten
sind im Internet über <http://dnb.ddb.de> abrufbar.*

© Copyright 2006 by De Gruyter Rechtswissenschaften Verlags-GmbH,
D-10785 Berlin

Dieses Werk einschließlich aller seiner Teile ist urheberrechtlich geschützt. Jede
Verwertung außerhalb der engen Grenzen des Urheberrechtsgesetzes ist ohne
Zustimmung des Verlages unzulässig und strafbar. Das gilt insbesondere für
Vervielfältigungen, Übersetzungen, Mikroverfilmungen und die Einspeicherung
und Verarbeitung in elektronischen Systemen.

Printed in Germany
Einbandgestaltung: Iris Farnschläder, D-34131 Kassel
Datenkonvertierung/Satz: WERKSATZ Schmidt & Schulz GmbH,
D-06773 Gräfenhainichen
Druck und Bindung: Druckhaus »Thomas Müntzer« GmbH, Bad Langensalza

Ingo von Münch gewidmet

Vorwort

Dieses Buch möchte den Studierenden des Völkerrechts dabei helfen, ihr Wissen über den Rechtsstoff bei der Begutachtung von Fällen umzusetzen. Es enthält eine Einführung, 21 Fälle (davon 19 Klausuren unterschiedlichen Schwierigkeitsgrades, dazu das Beispiel zweier „Examensgespräche“) sowie Materialien (Normvorschläge der Völkerrechtskommission der Vereinten Nationen zur „Staatenverantwortlichkeit“, eine Aufstellung wichtiger völkerrechtlicher Spruchpraxis mit Anmerkungen).

Unsere Lösungsvorschläge zu den Klausuren suchen die Nähe zu Texten, wie sie tatsächlich unter Klausurbedingungen erstellt werden können. Sie verstehen sich – das ist selbstverständlich angesichts der Bandbreite für im Rahmen des „Vertretbaren“ mögliche unterschiedliche Sichtweisen – keineswegs als „Musterlösungen“ mit Verbindlichkeitsanspruch. Sie behandeln nur solche Fragen, welche Bearbeiter, die Grundveranstaltungen im (Friedens-)Völkerrecht besucht haben, mit Hilfe von Normtexten bewältigen können. In Fußnoten werden Hinweise auf weiterführende Literatur gegeben, meist auf in Deutschland gängige Lehrdarstellungen, aber auch auf solche Abhandlungen, von denen wir meinen, ihre Lektüre sei für Studierende empfehlenswert.

Thematisch steht im Vordergrund, was auch die akademische Ausbildung prägt: „Allgemeine Lehren“ des Völkerrechts, seine Grundprinzipien insbesondere, das Recht der Vereinten Nationen, ferner Menschenrechte, Gesandtschaftsrecht, aber auch weitere Teilbereiche des Besonderen Völkerrechts. Besonders wichtige Probleme kommen bei mehreren Fällen vor, was Querverweise jeweils kenntlich machen. Das Kriegsvölkerrecht haben wir am Rande berücksichtigt. „Internationales Wirtschaftsrecht“ kommt vor, steht aber zurück. Von innereuropäischen Völkerrechtsbeziehungen ist nicht aus dem Blickwinkel des Europarechts die Rede, wohl aber von EU und EG als völkerrechtlichen Akteuren.

Gegenüber der ersten Auflage haben wir neue Aufgaben aufgenommen und die Bearbeitung der bisherigen aktualisiert.

Für wertvolle Hilfe danken wir unseren Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern, insbesondere in Berlin der Wissenschaftlichen Mitarbeiterin Anja Türmer sowie Frau Assessorin Helga Krisch.

Berlin/Regensburg, Sommer 2005

Philip Kunig

Robert Uerpmann-Witzack

Inhalt

Abkürzungsverzeichnis	XIII
Verzeichnis der abgekürzt zitierten Literatur und Vertragssamm- lungen	XXI

Einleitung: Die völkerrechtliche Verantwortlichkeit in der Fallbearbeitung	1
---	----------

I. Vorbemerkungen	1
------------------------------------	----------

II. Vorschlag zum Aufbau der Prüfung eines Anspruchs aus völkerrechtlicher Verantwortlichkeit	3
--	----------

III. Begriffliche Fragen: Verantwortlichkeit, Haftung, Delikt	3
--	----------

IV. Die Merkmale der völkerrechtlichen Verantwort- lichkeit im Einzelnen	7
1. Völkerrechtssubjektivität	7
2. Zurechenbares Verhalten und Normverstoß	13
a) Völkerrechtsquellen	13
b) Zurechenbarkeit	17
3. Rechtfertigung	20
a) Allgemeines	20
b) Gegenmaßnahme	22
c) Einwilligung	25
4. Verursachung eines Schadens	25
5. Verschuldenshaftung, Erfolgshaftung	26
6. Rechtsfolgen völkerrechtlicher Verantwortlichkeit	27

Fall 1: Der Gletschermann	29
Schwerpunkt: Grundfragen der völkerrechtlichen Verant- wortlichkeit, ungerechtfertigte Bereicherung	

Fall 2: Kulturarbeit mit Hindernissen	38
Schwerpunkt: Diplomatenrecht, Auslegung völkerrecht- licher Verträge, Recht der Gegenmaßnahme mit seinem Verhältnis zum Vertragsrecht	

Fall 3: Der verschleppte Diplomat	50
Schwerpunkt: Zurechnung, <i>due diligence</i> , Rechtsfolgen völkerrechtlicher Verantwortlichkeit, Recht der Gegen- maßnahmen	
Fall 4: Falschparker in New York	58
Schwerpunkt: Konsular- und Diplomatenrecht, Ver- tretungen bei Internationalen Organisationen (UNO), Vertrag zugunsten Dritter	
Fall 5: Anerkennung in Diffusien	68
Schwerpunkt: Anerkennung von Staaten, „Staatenehre“	
Fall 6: Intervention in Bogona	78
Schwerpunkt: Recht der Friedenssicherung, humanitäres Völkerrecht, Aufständische, Staatskontinuität	
Fall 7: Demonstration in Arkadien	92
Schwerpunkt: Diplomatenrecht, Nichteinmischungsprinzip	
Fall 8: Der kanadisch-peskarische Fischereistreit . . .	105
Schwerpunkt: Seerecht	
Fall 9: Trail-Smelter heute	114
Schwerpunkt: Grundlagen des Umweltvölkerrechts	
Fall 10: Der 11. September und danach	131
Schwerpunkt: Selbstverteidigungsrecht, Zurechenbarkeit privaten Handelns, humanitäres Völkerrecht, Auslieferung	
Fall 11: Happy Cola	154
Schwerpunkt: Diplomatischer Schutz, Internationales Wirtschaftsrecht	
Fall 12: Freier Handel und Arkadien	163
Schwerpunkt: Internationales Wirtschaftsrecht, Umwelt- recht, Immunität	
Fall 13: Die Ix-Indianer	176
Schwerpunkt: Zuständigkeit des Internationalen Gerichts- hofes, Verbot des Völkermordes	
Fall 14: Der Streit um die Vautourinseln	186
Schwerpunkt: Streitentscheidung durch internationale Gerichte	

Fall 15: Atomwaffen vor dem IGH	193
Schwerpunkt: Gutachtenverfahren nach Art 96 CVN, Recht der Internationalen Organisationen (Aufgaben, Verfahren), Kriegsverhütungsrecht und humanitäres Völkerrecht	
Fall 16: Cicero & Töchter	209
Schwerpunkt: Menschenrechtsschutz nach der EMRK einschließlich EMRK-Beschwerde	
Fall 17: Straßburg v Luxemburg	220
Schwerpunkt: Schnittstelle von Völker- und Europarecht, insbes EG und EMRK	
Fall 18: Der deutsche Ladenschluss vor dem UN-Men- schenrechtsausschuss	233
Schwerpunkt: Vorbehalte zu Verträgen, Zulässigkeit einer Mitteilung zum UN-Menschenrechtsausschuss	
Fall 19: Das Konsulat im reinen Wohngebiet	245
Schwerpunkt: Völkerrecht und staatliches Recht, Staaten- immunität	
Fall 20: Für ein freies Padanien!	258
Schwerpunkt: Anerkennung von Staaten, Prinzip der Nichteinmischung, Zurechnungsfragen	
Fall 21: Prüfungsgespräch zur Internationalen Straf- gerichtsbarkeit	269
Schwerpunkt: IStGH, Internationale Organisationen, Völkervertragsrecht, Immunität	
Anhang I: Die ILC-Entwurfsartikel zur Staatenverantwortlichkeit von 2001	283
Anhang II: Wichtige völkerrechtliche Judikatur	296

Zum Schwierigkeitsgrad der Aufgaben: Die Fälle 1 bis 5 könnten in universitären Übungen auf der Basis von Einführungsveranstaltungen in das Völkerrecht zur Bearbeitung gestellt werden. Die übrigen Fälle sind als Gegenstand von Examensklausuren mit vier- bis fünfstündiger Bearbeitungszeit denkbar. Die Fälle 20 und 21 werden nicht im Sinne von Gutachten, sondern von Examensgesprächen behandelt (s die Vorbem auf S 259).

Abkürzungsverzeichnis

aA	anderer Ansicht
aaO	am angegebenen Ort
abgedr	abgedruckt
ABl	Amtsblatt
Abs	Absatz
Abschn	Abschnitt
aE	am Ende
aF	alte Fassung
AFDI	Annuaire Français de Droit International
AG	Aktiengesellschaft
AJIL	American Journal of International Law
allgem	allgemein
allgM	allgemeine Meinung
Anh	Anhang
Anm	Anmerkung
AöR	Archiv des öffentlichen Rechts
Art	Artikel
Aufl	Auflage
ausf	ausführlich
AVR	Archiv des Völkerrechts
BauGB	Baugesetzbuch
BauNVO	Baunutzungsverordnung
BauO	Bauordnung
BayObLGst	Entscheidungen des Bayerischen Obersten Landesgerichts in Strafsachen
Bd, Bde	Band, Bände
Begr, begr	Begründung, begründet
ber	berichtigt
BerDGVR	Berichte der Deutschen Gesellschaft für Völkerrecht
betr	betreffend
BGB	Bürgerliches Gesetzbuch
BGBI	Bundesgesetzblatt
BGH	Bundesgerichtshof
BImSchG	Bundesimmissionsschutzgesetz
BMI	Bundesministerium des Innern
BMJ	Bundesministerium der Justiz

Bsp	Beispiel
BT-Drucks	Bundestags-Drucksache
Buchst	Buchstabe
BVerfG	Bundesverfassungsgericht
BVerfGE	Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts
BVerwG	Bundesverwaltungsgericht
BVerwGE	Entscheidungen des Bundesverwaltungsgerichts
bzgl	bezüglich
bzw	beziehungsweise
ca	circa
CETS	Council of Europe Treaty Series (abrufbar unter http://conventions.coe.int/)
CVN	Charta der Vereinten Nationen 26. 6. 1945 (BGBl 1973 II, 431; 1974 II, 770; 1980 II, 1252 = <i>Randelzhofer</i> Nr 1 = <i>Sartorius</i> II Nr 1 = <i>Tomuschat</i> Nr 1)
dens	denselben
ders	derselbe
dh	das heißt
Doc	Document
DÖV	Die Öffentliche Verwaltung
EA	Europa Archiv
ebd	ebenda
ECU	European Currency Unit
EG	Europäische Gemeinschaft: Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft v 25. 3. 1957 (ABl EG 1992 Nr C 340, 1; 2003 Nr L 236, 33 = <i>Sartorius</i> II Nr 150)
EGMR	Europäischer Gerichtshof für Menschenrechte
Einf	Einführung
Einl	Einleitung
EJIL	European Journal of International Law
EKMR	Europäische Menschenrechtskommission
EMRK	Europäische Menschenrechtskonvention v 4.11.1950 (BGBl 2002 II, 1055 = <i>Randelzhofer</i> Nr 16 = <i>Sartorius</i> II Nr 130 = <i>Tomuschat</i> Nr 13)
Entsch	Entscheidung
entspr	entsprechend
EU	Europäische Union; Vertrag über die Europäische Union v 7. 2. 1992 (ABl EG 1992 Nr C 191, 1; 2003 Nr L 236, 33 = <i>Sartorius</i> II Nr 145)

EuG	Europäisches Gericht erster Instanz
EuGH	Europäischer Gerichtshof
EuGRZ	Europäische Grundrechtezeitschrift
EuZW	Europäische Zeitschrift für Wirtschaftsrecht
EWG	Europäische Wirtschaftsgemeinschaft, jetzt: EG
EWR	Europäischer Wirtschaftsraum
f, ff	für, folgend, folgende
Fn	Fußnote
FP	Fakultativprotokoll
FS	Festschrift für
G	Gesetz
GA	Goltdammer's Archiv für Strafrecht
GAbk III	III. Genfer Abkommen über die Behandlung der Kriegs- gefangenen vom 12. 8. 1949 (BGBl 1954 II, 838 = <i>Sartorius</i> II Nr 53 = auszugsweise <i>Tomuschat</i> Nr 37)
GAbk IV	IV. Genfer Abkommen zum Schutz der Zivilpersonen in Kriegszeiten vom 12. 8. 1949 (BGBl 1954 II, 917 = <i>Sartorius</i> II Nr 54 = auszugsweise <i>Tomuschat</i> Nr 38)
GAOR	General Assembly Official Records
GATT	Allgemeines Zoll- und Handelsabkommen/General Agreement on Tariffs and Trade (Fundstellen s S 165 Fn 5)
gem	gemäß
GewArch	Gewerbearchiv
GG	Grundgesetz
ggf	gegebenenfalls
GMBI	Gemeinsames Ministerialblatt
GS	Gedächtnisschrift für
GV	Generalversammlung, Gemeinsame Verfügung (mehrerer Ministerien)
GVBl	Gesetz- und Verordnungsblatt
GVG	Gerichtsverfassungsgesetz
GYIL	German Yearbook of International Law
Halbs	Halbsatz
Hdb	Handbuch
HILJ	Havard International Law Journal
HRLJ	Human Rights Law Journal
Hrsg, hrsg	Herausgeber, herausgegeben
HV-I	Humanitäres Völkerrecht – Informationsschriften

ICJ Rep	International Court of Justice, Reports of Judgments, Advisory Opinions and Orders
ICLQ	International and Comparative Law Quarterly
idF	in der Fassung
idS	in diesem Sinne
iErg	im Ergebnis
ieS	in engerem Sinne
IGH	Internationaler Gerichtshof
ILC	International Law Commission
ILC-Entwurf	Verantwortlichkeit der Staaten für völkerrechtswidrige Handlungen v 12. 12. 2001 (UN Doc A/RES/56/83 = <i>Sartorius</i> II Nr 6 = <i>Tomuschat</i> Nr 9)
ILM	International Legal Materials
ILO	Internationale Arbeitsorganisation/International Labour Organization
ILR	International Law Reports
insbes	insbesondere
insges	insgesamt
IPbpR	Internationaler Pakt über bürgerliche und politische Rechte v 19. 12. 1966 (BGBl 1973 II, 1534 = <i>Randelzhofer</i> Nr 19 = <i>Sartorius</i> II Nr 20 = <i>Tomuschat</i> Nr 16)
IPR	Internationales Privatrecht
iR(v)	im Rahmen (von)
iS(d)	im Sinne (der/des)
iSe	im Sinne eines
iS(v)	im Sinne (von)
IStGH	Internationaler Strafgerichtshof
iVm	in Verbindung mit
iwS	in weiterem Sinne
JK	Jurakartei (Beilage zur Zeitschrift Jura)
JR	Juristische Rundschau
Jura	Juristische Ausbildung
JuS	Juristische Schulung
JZ	Juristenzeitung
Kap	Kapitel
krit	kritisch
LSchlG	Ladenschlußgesetz
lt	laut
m	mit

m (krit) Anm	mit (kritischer) Anmerkung (von)
m(w)N	mit (weiteren) Nachweisen
maW	mit anderen Worten
Nachw	Nachweis(e)
NAFO	Organisation für die Fischerei im Nordwestatlantik/North-west Atlantic Fisheries Organization
nF	neue Fassung
NILR	Netherlands International Law Review
NJW	Neue Juristische Wochenschrift
No	Nr (number)
Nr	Nummer
NuR	Natur und Recht
NYIL	Netherlands Yearbook of International Law
o	oben
O	Ordnung
oä	oder ähnlich
OLG	Oberlandesgericht
OVG	Oberverwaltungsgericht
OWiG	Gesetz über Ordnungswidrigkeiten
ÖZöRV	Österreichische Zeitschrift für öffentliches Recht und Völkerrecht (jetzt ZÖR)
PCIJ	Permanent Court of International Justice (= StIGH)
RdC	Recueil des Cours
Rdschr	Rundschreiben
Reg	Regierung
Res	Resolution
RGBI	Reichsgesetzblatt
RGDIP	Revue Générale de Droit International Public
RIAA	Reports of International Arbitral Awards
RIW	Recht der internationalen Wirtschaft
Rn	Randnummer (-ziffer)
RSIStGH	Römisches Statut des IStGH vom 17. 7. 1998 (BGBl 2000 II, 1394 = <i>Randelzhofer</i> Nr 45 = <i>Sartorius</i> II Nr 35 = Tomuschat Nr 36)
Rspr	Rechtsprechung
S	Seite, Satz
s	siehe
s a	siehe auch
s o	siehe oben

s u	siehe unten
Sess	Session
Slg	Sammlung
sm	Seemeilen
sog	sogenannte(n)
SR	Sicherheitsrat
SRÜ	Seerechtsübereinkommen der Vereinten Nationen v 10.12.1982 (BGBl 1994 II, 1799 = <i>Randelzhofer</i> Nr 22 = <i>Sartorius</i> II Nr 350 = <i>Tomuschat</i> Nr 20)
StGB	Strafgesetzbuch
StlGH	Ständiger Internationaler Gerichtshof
StPO	Strafprozeßordnung
Suppl	Supplement
u	unten
ua	unter anderem, und andere
Überbl	Überblick
Übk	Übereinkommen
UN	Vereinte Nationen/United Nations
UN-MRA	Menschenrechtsausschuß der Vereinten Nationen
UNO	Organisation der Vereinten Nationen/United Nations Organization
UNTS	United Nations Treaties Series
Urt	Urteil
uU	unter Umständen
v	von; vom; versus (= gegen)
VerfO	Verfahrensordnung
vgl (a)	vergleiche (auch)
VN	Vereinte Nationen
VO	Verordnung
Vorbem	Vorbemerkung
VRÜ	Verfassung und Recht in Übersee
VVE	Vertrag über eine Verfassung für Europa v 29.10.2004 (ABl EU 2004 Nr C 310, 1)
VwGO	Verwaltungsgerichtsordnung
WHO	Weltgesundheitsorganisation/World Health Organization
WTO	Welthandelsorganisation/World Trade Organization
WÜD	Wiener Übereinkommen über diplomatische Beziehungen v 18.4.1961 (BGBl 1964 II, 958 = <i>Randelzhofer</i> Nr 12 = <i>Sartorius</i> II Nr 325 = <i>Tomuschat</i> Nr 4)

WÜK	Wiener Übereinkommen über konsularische Beziehungen v 24. 4. 1963 (BGBl 1969 II, 1587 = <i>Sartorius</i> II Nr 326)
WVK	Wiener Konvention über das Recht der Verträge v 23. 5. 1969 (BGBl 1985 II, 927 = <i>Randelzhofer</i> Nr 13 = <i>Sartorius</i> II Nr 320 = <i>Tomuschat</i> Nr 5)
WVKIO	Wiener Konvention über das Recht der Verträge zwischen Staaten und internationalen Organisationen oder zwischen internationalen Organisationen v 21. 3. 1986 (BGBl 1990 II, 1415)
ZaöRV	Zeitschrift für ausländisches öffentliches Recht und Völkerrecht
zB	zum Beispiel
ZfBR	Zeitschrift für Baurecht
ZfRV	Zeitschrift für Rechtsvergleichung
zit	zitiert
ZÖR	Zeitschrift für Öffentliches Recht (zuvor ÖZöRV)
ZP	Zusatzprotokoll
ZUR	Zeitschrift für Umweltrecht
zust	zustimmend
zutr	zutreffend

Verzeichnis der abgekürzt zitierten Literatur und Vertragssammlungen

<i>Berber</i> , VR	<i>F. Berber</i> , Lehrbuch des Völkerrechts, 2. Aufl, Bd I 1975, Bd II 1969, Bd III 1977
<i>Dahm/Delbrück/Wolfrum</i> , VR I/1	<i>Dahm, G./Delbrück, J./Wolfrum, R.</i> , Völkerrecht, Band I/1, 2. Aufl, 1989
<i>Dahm/Delbrück/Wolfrum</i> , VR I/2	<i>Dahm, G./Delbrück, J./Wolfrum, R.</i> , Völkerrecht, Band I/1, 2. Aufl, 2002
<i>Dahm/Delbrück/Wolfrum</i> , VR I/3	<i>Dahm, G./Delbrück, J./Wolfrum, R.</i> , Völkerrecht, Band I/3, 2. Aufl, 2002
Ehlers, EuGR	D. Ehlers (Hrsg.), Europäische Grundrechte und Grundfreiheiten, 2. Aufl, 2005
EPIL	Bernhardt, R. (Hrsg.), Encyclopedia of Public International Law, Bd I–IV, 1992–2000
Fleck, HdbHVR	D. Fleck (Hrsg.), Handbuch des humanitären Völkerrechts in bewaffneten Konflikten, 1994
<i>Frowein/Peukert</i> , EMRK	<i>J. A. Frowein/W. Peukert</i> , Europäische MenschenRechtsKonvention, EMRK-Kommentar, 2. Aufl, 1996
<i>Grabenwarter</i> , EMRK	<i>C. Grabenwarter</i> , Europäische Menschenrechtskonvention, 2. Aufl, 2005
<i>Herdegen</i> , VR	<i>M. Herdegen</i> , Völkerrecht, 4. Aufl, 2005
<i>Hobe/Kimminich</i> , Einf	<i>S. Hobe/O. Kimminich</i> , Einführung in das Völkerrecht, 8. Aufl, 2004
Ipsen, VR	K. Ipsen (Hrsg.), Völkerrecht, 5. Aufl, 2004
v. Münch/Kunig, GKG	I. v. Münch/Ph. Kunig (Hrsg.), Grundgesetzkomentar, Bd I: 5. Aufl, 2000; Bd II: 5. Aufl, 2001; Bd III: 5. Aufl, 2003
<i>Nowak</i> , CCPR-Kommentar	<i>M. Nowak</i> , UNO-Pakt über bürgerliche und politische Rechte / CCPR-Kommentar, 1989

<i>Randelzhofer</i>	<i>A. Randelzhofer (Hrsg)</i> , Völkerrechtliche Verträge, 10. Aufl, 2004
<i>Richtsteig</i> , WÜD/WÜK	<i>M. Richtsteig</i> , Wiener Übereinkommen über diplomatische und konsularische Beziehungen, 1994
<i>Sartorius II</i>	<i>Sartorius</i> , Bd II, Internationale Verträge – Europarecht
Simma, Charta der VN	B. Simma (Hrsg), Charta der Vereinten Nationen, 1991
<i>Stein/v. Buttlar</i> , VR	<i>T. Stein/C. v. Buttlar</i> , Völkerrecht, 11. Aufl, 2005
<i>Tomuschat</i>	<i>C. Tomuschat (Hrsg)</i> , Völkerrecht, 3. Aufl, 2005
<i>Verdross/Simma</i> , VR	<i>A. Verdross /B. Simma</i> , Universelles Völkerrecht, 3. Aufl, 1984
Graf Vitzthum, VR	W. Graf Vitzthum (Hrsg), Völkerrecht, 3. Aufl, 2004
Wolfrum, HdbVN	R. Wolfrum (Hrsg), Handbuch der Vereinten Nationen, 2. Aufl, 1991

Einleitung: Die völkerrechtliche Verantwortlichkeit in der Fallbearbeitung

I. Vorbemerkungen

Im Mittelpunkt völkerrechtlicher Fallaufgaben steht zumeist die Frage nach der völkerrechtlichen Verantwortlichkeit. Das wird manchmal bereits an der Aufgabenstellung deutlich, zB: Prüfen Sie die völkerrechtliche Verantwortlichkeit Arkadiens¹ wegen seines Verhaltens gegenüber den USA.

Auch anders formulierte Fragestellungen können zu einer Prüfung der völkerrechtlichen Verantwortlichkeit führen: Wenn gefragt würde, ob Peru von Brasilien aufgrund eines bestimmten Vorganges Schadensersatz verlangen kann, lässt sich dies als Frage danach verstehen, ob eine völkerrechtliche Verantwortlichkeit Brasiliens für sein Verhalten gegenüber Peru besteht und

1 Viele Fälle in diesem Buch handeln von fiktiven Staaten. Das kommt auch in der Übungs- und Examenspraxis oft vor. Es erklärt sich daraus, dass existierende Staaten Assoziationen an deren innere oder äußere Befindlichkeit auslösen oder auch an historische Vorgänge und dies mitunter zu Schwierigkeiten bei der Sachverhaltserfassung führen kann, etwa zu die Aufgabenstellung verändernden „Ergänzungen“ verleitet. Von Arkadien wissen wir demgegenüber nur, was uns der jeweilige Sachverhalt dazu sagt (von der Vermutung abgesehen, dass es sich dort mutmaßlich – noch?, vgl Fall 12 – „gut“ leben lässt; oder doch nicht?, vgl Fall 7). Maßgeblich und ausreichend ist – insbesondere bei Fällen mit tatsächlich existenten Staaten – grundsätzlich der vorgegebene Sachverhalt. Allerdings wird es statthaft sein, konkretisierende Ergänzungen vorzunehmen, sofern das im Rahmen des Sachverhalts bleibt. Wer zB weiß, wann der im Sachverhalt genannte, tatsächlich existierende frühere Kolonialstaat unabhängig wurde, ist nicht gehindert, diesen Umstand bei der Feststellung der Staatsqualität zu erwähnen. Derartiges wird praktisch bei Klausuren allerdings kaum in Betracht kommen.

Werden in einem Sachverhalt historische Vorgänge geschildert bzw konkrete Daten angegeben, so ist dem Gutachten die seinerzeit geltende Rechtslage zugrunde zu legen. Fälle ohne zeitliche Angaben sind im Zweifel nach dem zum Zeitpunkt der Bearbeitung geltenden Recht zu lösen. Natürlich sind insoweit etwaige Bearbeitervermerke entscheidend. Für Fälle des innerstaatlichen Rechts wird etwa oft gesagt, dass für die materielle Rechtslage der Zeitpunkt des Fallgeschehens maßgeblich, hingegen das Prozessrecht im Zustand zZ der Bearbeitung heranzuziehen sei (Reflexionen zu „Zeit und Völkerrecht“ bei *Higgins*, *Time and the Law: International Perspectives on an Old Problem*, ICLQ 46 (1997), 501 ff).

ob dies zur Rechtsfolge der Verpflichtung einer Leistung von Schadensersatz führt.

Natürlich werden völkerrechtliche Fälle auch mit anderen Fragen verbunden, solchen nach den Erfolgsaussichten eines Verfahrens vor einem internationalen Gericht etwa (angesichts der nach wie vor nur ansatzweise ausgeprägten internationalen Gerichtsbarkeit im engeren Sinne eher selten, zunehmend aber im Bereich des europäischen Menschenrechtsschutzes).

Es kommt auch vor, dass Aufgaben nach der Schilderung einer „Geschichte“ nur auf einzelne Fragen einer in einem übergreifenden Sinne als Prüfung der völkerrechtlichen Verantwortlichkeit anzusprechenden Fragenfolge zielen, zB: Hat die Ukraine gegenüber Moldawien das Völkerrecht verletzt?

Festzuhalten ist, dass die Berechtigung eines auf Völkerrecht gestützten Anspruchs und auch die Rechtmäßigkeit eines völkerrechtlich erheblichen Handelns oder Unterlassens davon abhängen kann, ob eine völkerrechtliche Verantwortlichkeit eines anderen Völkerrechtssubjekts für ein vorangegangenes Ereignis besteht: Ansprüche auf Einräumung tatsächlicher Gewalt über Personen, Sachen, Gebiete, Ansprüche auf Geldleistungen können als Rechtsfolgen völkerrechtlicher Verantwortlichkeit entstehen. Ein die völkerrechtliche Verantwortlichkeit begründendes Verhalten eines Völkerrechtssubjekts kann auch den rechtlichen Grund abgeben für die Rechtfertigung einer „an sich“ völkerrechtswidrigen Handlungsweise eines anderen Völkerrechtssubjekts (s dazu u S 20).

Ungeachtet der Vielzahl vorkommender Fallfragen haben die Probleme, denen sich die Lehre von der völkerrechtlichen Verantwortlichkeit zuwendet, eine erhebliche Bedeutung für Ausbildung und Prüfungsgeschehen im Völkerrecht. Im Hinblick darauf ist diese Einleitung darum bemüht, ein Grundschema für die völkerrechtliche Fallbearbeitung zu entwerfen und im Zusammenhang damit solche Fragen anzusprechen, die sich im Zuge der Begutachtung von Fällen immer wieder stellen. Sie bilden gleichsam die Arbeitsgrundlage für die in diesem Buch sodann ausformulierten Lösungsvorschläge zu einzelnen Fällen und sollen diese Falldarstellungen zugleich entlasten, indem dort auf diese Einleitung verwiesen und die Gestalt der Lösungsvorschläge damit der „Klausurrealität“ angenähert wird. Unbedingt zu beachten ist: Sklavische Abarbeitung von Schemata führt zu hölzernen, oft substanzlosen und repetitiven Ausführungen. Angemessene Schwerpunktbildung, wie sie jede gelungene Fallbearbeitung auszeichnet, gelingt nur denjenigen, die ein Schema der konkreten Fallsituation anzuverwan-

deln, es zu variieren wissen. Immerhin: Die Erinnerung an das Schema kann verhüten, dass Wesentliches unter den Tisch fällt².

Die allgemeinen Regeln der völkerrechtlichen Verantwortlichkeit werden oft als solche „*sekundärer*“ Natur bezeichnet. Sie bestimmen die Rechtsfolgen von Verstößen gegen „*Primärrecht*“³. Besondere Schwierigkeiten bereitet das wechselseitige Verhältnis der in diesem Sinne primären und sekundären Regeln bei Zurechnungsfragen (s u S 17).

II. Vorschlag zum Aufbau der Prüfung eines Anspruchs aus völkerrechtlicher Verantwortlichkeit

1. Zwei Völkerrechtssubjekte
 - a) aktiv: handlungsfähiges Völkerrechtssubjekt
 - b) passiv: Völkerrechtssubjekt
(unproblematisch bei Staatenverantwortlichkeit)
2. zurechenbares Verhalten
3. Normverstoß
 - völkerrechtlicher Vertrag
 - Völkergewohnheitsrecht
 - allgem Rechtsgrundsätze
4. keine Rechtfertigung
5. Rechtsfolgen

III. Begriffliche Fragen: Verantwortlichkeit, Haftung, Delikt

Zur Bezeichnung allgemeiner Regeln betreffend die Voraussetzungen (und die Folgen) von Verletzungen des Völkerrechts wird unterschiedliche Terminologie verwendet. Vor allem seit Beginn der Arbeiten der *International*

² Ähnliche Ziele wie diese Einleitung verfolgte bereits der Beitrag von *Kunig*, Das völkerrechtliche Delikt, Jura 1986, 344 ff.

³ Vgl dazu *Kunig*, Völkerrecht und Risiko, Jura 1996, 593 ff sowie *Ipsen*, in: ders, VR, § 39 Rn 6; der Unterschied zur Verwendung der genannten Begriffe im europäischen Gemeinschaftsrecht, wo sie auf eine Normhierarchie verweisen, ist offensichtlich; s dazu *Epping*, Grundstrukturen der Europäischen Union, Jura 1995, 449 (455 f); *Magiera*, Die Rechtsakte der EG-Organen, Jura 1989, 595 ff.

Law Commission an dem Thema in den 50er Jahren hat sich im internationalen Sprachgebrauch der Begriff „Verantwortlichkeit“ als Oberbegriff durchgesetzt (*responsibility, responsabilité*).

Die ILC, die Völkerrechtskommission der Vereinten Nationen, wurde durch die Resolution 174 (II) der Generalversammlung vom 21. 11. 1947 als deren Unterorgan eingerichtet, um der Generalversammlung die Wahrnehmung der ihr in Art 13 Abs 1 Buchst a CVN überwiesenen Aufgabe, die fortschreitende Entwicklung des Völkerrechts sowie seine Kodifizierung zu begünstigen, zu erleichtern⁴. Sie hat für verschiedene Teilbereiche des Völkerrechts Kodifikationsentwürfe vorgelegt, so mit Nachhall etwa für das Vertragsrecht und das Diplomatenrecht. Zur völkerrechtlichen Verantwortlichkeit von Staaten verabschiedete die ILC im August 2001 die „Draft Articles on Responsibility of States for internationally wrongful acts“⁵. Der ILC-Entwurf besteht aus vier Teilen. Im ersten Teil wird die völkerrechtswidrige Handlung eines Staates (The internationally wrongful act of a state), im zweiten die Rechtsfolgen völkerrechtswidrigen Verhaltens (Content of the international responsibility of a state) und im dritten Teil die Durchsetzung der völkerrechtlichen Verantwortlichkeit (Implementation of the international responsibility of a state) behandelt. Der vierte Teil enthält „General Provisions“. Die ILC befasst sich gesondert auch mit der Verantwortlichkeit für „Injurious Consequences“ solcher Akte, die als solche nicht völkerrechtswidrig sind, dies unter dem Terminus einer „International Liability“⁶.

⁴ Eingehend dazu *I. McT. Sinclair*, *The International Law Commission*, 1987.

⁵ Report of the International Law Commission, Fifty-third session, Chapter IV; UN Doc A/56/10. Die dortige Einleitung gibt einen Überblick zur Entstehungsgeschichte des Entwurfs. Abgedr im Anhang I sowie *Sartorius II* Nr 6 = *Tomuschat* Nr 9; zum Entwurf von 2001 s *J. H. Crawford*, *The International Law Commission's articles on state responsibility: introduction, text and commentaries*, 2002; *Crawford/Peel/Olleson*, *The ILC's Articles on Responsibility of States for Internationally Wrongful Act: Completion of the Second Reading*, EJIL 12 (2001), 963–991; ferner die Beiträge zum Symposium: *The ILC's State Responsibility Articles in AJIL* 96 (2002) No 4, 773–890, abrufbar unter: <http://www.asil.org/ajil/ajil024.pdf>; zur Vorgeschichte s etwa *Simma*, *Grundfragen der Staatenverantwortlichkeit in der Arbeit der International Law Commission*, AVR 24 (1986), 357ff; *C. Tomuschat*, *Gegenwartspunkte der Staatenverantwortlichkeit in der Arbeit der Völkerrechtskommission der Vereinten Nationen*, 1994.

⁶ Dazu etwa *Erichsen*, *Das Liability Project der ILC*, ZaöRV 51 (1991), 94ff; eingehend *R. Harndt*, *Völkerrechtliche Haftung für die schädlichen Folgen nicht verbotenen Verhaltens*, 1993.

Ebenso wenig wie die von der ILC formulierten Normen – es sind teils bestandsaufnehmend gemeinte, teils auf eine Fortentwicklung des Völkerrechts zielende Vorschläge für eine durch Vertragsabschluß umzusetzende Kodifikation⁷ – verlässliche Auskunft über das derzeit geltende Recht geben, vermögen die Begriffsprägungen dieses Gremiums das wissenschaftliche Gespräch zu binden. Es kann dennoch keinem Zweifel unterliegen, dass die einschlägige Arbeit der ILC, insbesondere jetzt da sie nach über 50 Jahren einen Abschluss gefunden hat, große Aufmerksamkeit verdient. Der in der ILC versammelte und dort fruchtbar gewordene Sachverstand verschafft den Normvorschlägen zwar nicht den förmlichen Rang einer völkerrechtlichen Rechtsquelle (zu diesen sogleich u). Doch handelt es sich um Formulierungsvorschläge für bislang ungeschriebenes Recht, welche für dessen weiterhin zu leistende Herleitung aus der Staatenpraxis Richtungen angeben. Für die Begriffsprägungen der ILC wird sich sagen lassen, dass hier gleichsam eine hohe Darlegungslast für denjenigen besteht, der sich im Diskurs über das Völkerrecht anderer Begriffe bedienen möchte. Dafür spricht schon das grundsätzliche Interesse an möglichst einheitlicher Begriffsverwendung im vielsprachigen internationalen Gespräch über das Völkerrecht. Ein einheitliches Begriffsverständnis erleichtert im Übrigen die Herausarbeitung unterschiedlicher Sichtweisen in der Sache.

Hinzu kommt im speziellen Fall eines Übungsbuches die Berücksichtigung des Wunsches der Studierenden, in der Klausur etwas Greifbares wie die von der ILC formulierten Normen zur Staatenverantwortlichkeit, die mittlerweile auch Eingang in die einschlägigen Vertragssammlungen gefunden haben⁸, nutzen zu können. Ein Übungsbuch sollte daher mit den entsprechenden Normen und insbesondere der Begrifflichkeit vertraut machen.

Vor diesem Hintergrund erscheint die Übernahme des Begriffs der Verantwortlichkeit sinnvoll. Als Oberbegriff sollte er an die Stelle desjenigen der „Haftung“ treten, zumal die üblich gewordene Unterscheidung von Regeln, welche Konsequenzen völkerrechtswidrigen Verhaltens einerseits, völkerrechtsgemäßen Verhaltens andererseits bezeichnen (im letzteren Bereich wird, wie erwähnt, von „Liability“ gesprochen), dies nahe legt.

Gerade in Deutschland hat allerdings der Begriff des völkerrechtlichen Delikts Tradition⁹. Im Sinne einer „Lehre vom völkerrechtlichen Delikt“

⁷ S dazu auch u S 22 zum Recht der Gegenmaßnahmen.

⁸ Sartorius II Nr 6; Tomuschat Nr 9.

⁹ Vgl K. Strupp, Das völkerrechtliche Delikt, 1920; I. v. Münch, Das völkerrecht-

sind Einzelfragen des Delikts voneinander abgeschichtet und Vorschläge für eine Prüfungsreihenfolge im Einzelfall entwickelt worden. Andererseits besteht auch im deutschen Sprachraum insoweit keine Einheitlichkeit, werden von manchen etwa vor allem Kriegsverbrechen als „Delikte“ bezeichnet und der Gegenstand der Deliktslehre dann als das „völkerrechtliche Unrecht“¹⁰. Hinzu kommt, dass der Begriff des völkerrechtlichen Delikts Parallelen zum nationalen Recht nahe legt, die in die Irre führen können¹¹. So besteht die Gefahr einer Verwischung der Unterschiede zu den Deliktsbegriffen des innerstaatlichen Strafrechts sowie des Zivilrechts: Der strafrechtliche Delikts- oder besser Verbrechensbegriff ist ganz auf die Ahndung individueller Schuld abgestellt, was im Völkerrecht lediglich in gerade aus dem völkerrechtlichen Deliktsbegriff ausgegrenzten Sonderbereichen einiger unmittelbar auf das Verhalten natürlicher Personen zielender Regelungen eine Parallele findet¹². Vom zivilrechtlichen Deliktsbegriff unterscheidet sich der völkerrechtliche vor allem dadurch, dass er auch Vertragsverletzungen miteinbezieht und es im Übrigen am übergeordneten, den Rechtsunterworfenen ohne ihre Mitwirkung autoritativ vorgegebenem Gesetz (auf das sich das zivilrechtliche Deliktsrecht bezieht) weitgehend fehlt. Das Völkerrecht ist wesentlich eine konsensual entstandene Ordnung unter rechtlich Gleichen und ist, wie teilweise gesagt wird, im Ausgangspunkt „genossenschaftlich“¹³ geprägt; es weist ein „koordinationsrechtliches Gefüge“ auf¹⁴.

Nicht zuletzt muss eine wesentliche Änderung des ILC-Entwurfs von 2001 im Vergleich zu demjenigen von 1996 berücksichtigt werden: Im 1996er Entwurf wurde noch zwischen „*International Crimes*“ und „*International Delicts*“ unterschieden; beide Begriffe waren ausdrücklich unter den Oberbegriff des „*Internationally Wrongful Act*“ gestellt. Diese Differenzierung und das Konzept des internationalen Verbrechens waren besonders umstritten¹⁵, was vor allem darauf beruht, dass hiermit ein Grundelement

liche Delikt in der modernen Entwicklung der Völkerrechtsgemeinschaft, 1963; *Schlochauer*, Die Entwicklung des völkerrechtlichen Deliktsrechts, AVR 16 (1974/75), 239 ff.

¹⁰ Vgl. die Terminologie bei *Seidl-Hohenveldern/Stein*, Völkerrecht, 10. Aufl, Rn 1645 ff.

¹¹ *Schröder*, in: Graf Vitzthum, VR, Rn VII 5.

¹² „Völkerstrafrecht ieS“, s. *Schröder*, in: Graf Vitzthum, VR, Rn VII 38.

¹³ So insbes. *Berber*, VR I, 16 ff.

¹⁴ So *Graf Vitzthum*, in: ders., VR, Rn I 4; s. a. *Kunig*, Völkerrecht als öffentliches Recht, GS Grabitz, 1995, 325 (327 ff.).

¹⁵ Überbl. bei *Schröder*, in: Graf Vitzthum, VR, Rn VII 16 ff.; *Ipsen*, in: ders., VR, § 39

der Völkerrechtsordnung modifiziert wird, wonach aus völkerrechtlichem Unrecht grundsätzlich ein bilaterales Rechtsverhältnis erwächst: Der Schädiger muss dem Geschädigten entstehen, nicht aber der internationalen Gemeinschaft als Rechtsgemeinschaft. Zwar sieht auch Art 48 Abs 1 Buchst b des Entwurfs von 2001 eine Geltendmachung der Verantwortlichkeit eines Staates durch einen anderen Staat als den verletzten Staat im Falle der Verletzung von Verpflichtungen, die gegenüber der gesamten internationalen Gemeinschaft bestehen, vor. Das oben angesprochene Problem bleibt also aktuell. Mit der Änderung der Begrifflichkeiten entfällt aber ein wesentliches Argument für das Festhalten am deutschen Begriff des völkerrechtlichen Delikts.

Anders als in der Voraufgabe werden daher in diesem Übungsbuch nunmehr die Begrifflichkeiten des ILC-Entwurfs verwendet.

IV. Die Merkmale der völkerrechtlichen Verantwortlichkeit im Einzelnen

1. Völkerrechtssubjektivität

Es bietet sich an, zwischen dem Verursacher des völkerrechtlichen Unrechts und demjenigen, dessen Rechtsposition durch dieses Unrecht beeinträchtigt worden ist oder wird, zu unterscheiden. Beide müssen *Völkerrechtssubjekte* sein, wenn es um die völkerrechtliche Verantwortlichkeit geht. Wird auf die Völkerrechtssubjektivität und also nicht allein „auf Staatlichkeit“ abgestellt, so erfasst das Recht der völkerrechtlichen Verantwortlichkeit auch andere internationale Akteure als die Staaten. Denn der Kreis der Völkerrechtssubjekte geht über diese hinaus. Der ILC-Entwurf befasst sich zwar ausdrücklich nur mit der Verantwortlichkeit von Staaten, die dort niedergelegten Grundsätze können aber auch bei anderen Völkerrechtssubjekten herangezogen werden¹⁶.

Völkerrechtssubjekt ist, wer *völkerrechtsfähig* ist, also Träger von Rechten und/oder Pflichten aus dem Völkerrecht. Diese Eigenschaft kommt den

Rn 21–26; vgl ferner *Kaul*, Auf dem Weg zum Weltstraßgerichtshof, VN 1997, 177 ff; ein „Draft Code of Crimes against the Peace and Security of Mankind“ der ILC findet sich in HRLJ 18 (1997), 96.

¹⁶ Speziell zur Verantwortlichkeit Internationaler Organisationen s *Schröder*, in: Graf Vitzthum, VR, Rn VII 34–36; *Ipsen*, in: ders, VR, § 41.

Staaten als sog. geborenen Völkerrechtssubjekten zu. Staatsgewalt, Staatsgebiet und Staatsvolk konstituieren die Staatlichkeit unmittelbar. Ein faktischer Befund entscheidet also über den Status; rechtsgeschäftlicher Anerkennung durch andere bedarf es nicht. Das förmliche Absprechen der Eigenschaft als Staat durch andere bleibt ebenfalls ohne Konsequenz für den Status. In diesem Sinne gilt die dennoch ausgesprochene Anerkennung als Staat für „deklaratorisch“ (in Gegenüberstellung zu einer „konstitutiven“ Wirkung). Wurde dies früher teilweise auch anders gesehen, so setzte sich in der Staatenpraxis die Perspektive der allein faktischen Staatswerdung durch¹⁷. Gerade in jüngerer Zeit ist indes vermehrt zu beobachten, dass vorhandene Staaten die Anerkennung solcher Gebilde, die Staatlichkeit für sich reklamieren, von Kriterien abhängig machen, etwa auch von der Beschaffenheit der dortigen inneren Ordnung (die nach dem Grundsatz der Souveränität allein „innere“ Angelegenheit sein soll). Und diejenigen, die anerkannt werden möchten, fügen sich solchen Begehren mitunter (obwohl sie der Anerkennung doch „an sich“ gar nicht bedürften). Es ist daher zweifelhaft, ob an der Lehre von der allein „deklaratorischen“ Erklärung des Phänomens Anerkennung gänzlich strikt festgehalten werden kann¹⁸.

Für die bei der Prüfung der völkerrechtlichen Verantwortlichkeit zu klärende Vorfrage nach der Völkerrechtssubjektivität als Staat ergibt sich, dass hinsichtlich solcher Gebilde, die entweder Mitglied der Vereinten Nationen¹⁹ sind (denen nach Art 4 Abs 1 CVN nur Staaten angehören können) oder auch ohne diesen Status unzweifelhaft und unangefochten die drei Elemente der Staatlichkeit erfüllen, eine nähere Untersuchung in einem Gutachten nicht veranlasst ist²⁰. Anders liegt es zunächst bei solchen Gebilden, die auf dem Gebiet eines anderen Staates „neue“ Staatlichkeit erstreben, darüber hinaus auch dort, wo seit längerem verschiedene Prätendenten auftreten. Auch in solchen Lagen kann sich freilich in relativ kurzer Zeit Klarheit über die Staatlichkeit einstellen, wie nach dem Zerfall der Sowjetunion hinsichtlich der weit überwiegenden Anzahl der Nachfolgestaaten.

17 Es wird demzufolge auch von „originären“ Völkerrechtssubjekten gesprochen, s. *Hailbronner*, in: Graf Vitzthum, VR, Rn III 8.

18 Vgl. näher Fall 5, auch Fall 20 mwN.

19 Nach dem Beitritt der Schweiz am 10.09.2002 gehören 191 Staaten und damit fast alle Staaten der Welt den Vereinten Nationen an. Nicht zu den Mitgliedern gehören der Staat der Vatikanstadt und Taiwan.

20 Das gilt grundsätzlich auch, wenn ein Sachverhalt von einem Phantasiegebilde als „Staat“ spricht, s. o S 1 Fn 1, oder auf andere Weise – etwa durch den Hinweis auf eine Mitgliedschaft in der UNO – keinen Zweifel lässt, dass es sich um einen Staat handeln soll.

Präsentiert ein Sachverhalt Informationen, welche am Vorliegen eines der drei Elemente der Staatlichkeit zweifeln lassen oder berichtet er von einem Streit über Anerkennungen und deren Wirkungen, so wird dies gutachtlich näher zu beleuchten sein. Generell ist dabei der bewahrende Charakter des Völkerrechts zu beachten²¹, der sich im vorliegenden Zusammenhang daran zeigt, dass ein einmal als solcher etablierter Staat trotz Verlustes wesentlicher Eigenschaften der Souveränität seinen rechtlichen Status nicht verliert – wie diejenigen Staaten Afrikas, welche faktisch nicht in der Lage sind, nachhaltig Staatsgewalt auf dem gesamten von ihnen in Anspruch genommenen (und ihnen durch die Staatengemeinschaft als solche auch nicht abgesprochenen) Staatsgebiet auszuüben.

Ohne einen Akt der Anerkennung von Seiten anderer Völkerrechtssubjekte erlangen auch sog. *de-facto*-Regime die Völkerrechtssubjektivität²². Hierunter versteht man Regime, die – mit einer anderen Staatsgewalt konkurrierend – auf fremdem Staatsgebiet eine effektive Herrschaft durchgesetzt haben, ohne dass (bereits) sicher sein könnte, ob diese Herrschaft nicht wieder verdrängt wird. Als ein solches *de-facto*-Regime konnte in ihrer Anfangsphase zB die Deutsche Demokratische Republik angesehen werden. Derzeit befindet sich der nördliche Teil Zyperns in der Hand eines *de-facto*-Regimes, wobei sich hier erneut zeigt, dass die „reine“ Lehre von der Entstehung von Staatlichkeit ohne Anerkennung brüchig ist: Dass das gegenwärtig wohl allein von der Türkei als Staat behandelte Nord-Zypern diesen Status nicht erlangt hat, lässt sich nur damit begründen, dass der Sache nach auf Nord-Zypern (dann ggf. widerrechtlich) türkische Staatsgewalt ausgeübt werde.²³

²¹ Vgl. dazu v. Münch, *Bewahrung und Veränderung im Völkerrecht*, AVR 20 (1982), 266ff; s. a. Epping, in: Ipsen, VR, § 5 Rn 12–19 zur völkerrechtlichen Kontinuität der Staaten.

²² Eingehend: J. A. Frowein, *Das de-facto-Regime im Völkerrecht*, 1968; wenn A. Ross, *Lehrbuch des Völkerrechts*, 1951, von „*de-facto*-Staaten“ sprach, wollte er damit – zutr. s. o. – sagen, dass Staaten auch ohne Anerkennung Völkerrechtssubjekte sind.

²³ Nach der Besetzung Nord-Zyperns durch türkische Truppen 1974, wurde 1975 der Türkische Bundesstaat von Zypern ausgerufen. Im November 1984 erfolgte die Proklamation der Türkischen Republik Nordzypern, die jedoch von keinem Mitglied der Vereinten Nationen außer der Türkei anerkannt wird (siehe ua Res 541 des Sicherheitsrates vom 8. 11. 1983). Im Zusammenhang mit dem Beitritt Zyperns zur EU wurde eine Wiedervereinigung von Nord- und Südteil der Insel angestrebt. Diese scheiterte aber einer Volksabstimmung am 24. 4. 2004. Somit trat am 1. 5. 2004 nur der griechische Teil Zyperns der EU bei.

Beim Umgang mit der Kategorie des *de-facto*-Regimes ist zu berücksichtigen, dass das Völkerrecht hiermit die Eingliederung auch eines solchen Akteurs in die Rechtsordnung erstrebt, der die Staatlichkeit nicht erreicht hat, um ihn in die Pflicht zu nehmen, beispielsweise also etwa einen Ansprechpartner für die Ausübung diplomatischen Schutzes zugunsten auf dem Territorium eines *de-facto*-Regimes befindlicher Staatsangehöriger zu erreichen. Zugleich ermöglicht die Einbeziehung von *de-facto*-Regimen in den Kreis der Völkerrechtssubjekte deren Schutz gegenüber dritten Staaten. In der Staatenpraxis hat sich die Einsicht entwickelt, dass die Anknüpfung der Entstehung von Rechten und Pflichten an das Vorliegen von Tatsachen in derartigen Situationen der objektiven Interessenlage besser gerecht werde als das Erfordernis der Anerkennung (das insoweit die Rechtslage bis vor dem 2. Weltkrieg mit der Kategorie der „anerkannten Aufständischen“ prägte)²⁴.

Abgesehen von den Staaten und den *de-facto*-Regimen und einzelnen historischen Sonderfällen entsteht Völkerrechtssubjektivität im Übrigen nur durch Rechtsgeschäft. Das gilt zum einen für *internationale Organisationen*²⁵. Sie werden (regelmäßig durch Staaten, denkbar auch: durch schon bestehende internationale Organisationen) durch Vertrag geschaffen und erlangen hierdurch eine (regelmäßig inhaltlich begrenzte) Völkerrechtssubjektivität jedenfalls im Verhältnis zu ihren Gründern (und in der Folge ggf zu hinzutretenden weiteren Mitgliedern). Eine solche Völkerrechtssubjektivität ist also „partiell“, womit bezeichnet werden soll, dass dieser Status nur einen Ausschnitt aus der Rechtsstellung der staatlichen Völkerrechtssubjekte umgreift. Maßgeblich hierfür ist die jeweilige Satzung, angesichts eines inhaltlich begrenzten Aufgabenbereichs die Völkerrechtssubjektivität dann nur insoweit entstanden. Die Völkerrechtssubjektivität internationaler Organisationen ist des Weiteren regelmäßig „partikulär“ in dem Sinne, dass sie nur im Verhältnis zu einem Teil der übrigen Völkerrechtssubjekte besteht: Über die Mitgliedstaaten hinaus kann eine internationale Organisation durch ausdrückliche oder stillschweigende Anerkennung (Vertragsschluss, auch allein durch die Aufnahme von Beziehungen) auch im Verhältnis zu

²⁴ Vgl dazu *Verdross/Simma*, VR, §§ 404 ff; *Herdegen*, VR, § 11.

²⁵ Dazu allem *Epping*, in: Ipsen, VR, § 6 Rn 5 ff; *Klein*, in: Graf Vitzthum, VR, Rn IV 93 ff; *I. Seidl-Hohenveldern/G. Loibl*, Das Recht der Internationalen Organisationen einschließlich der Supranationalen Gemeinschaften, 7. Aufl, 2000, Rn 0301 ff; s a das WHO-Nuklearwaffen-Gutachten des IGH, ICJ Rep 1996, 66 (78 f) sowie u Fall 15.

weiteren Staaten Völkerrechtssubjekt sein. Die Vereinten Nationen sind insofern über partikulare Völkerrechtssubjektivität hinausgewachsen, dies unabhängig davon, ob sie diesen Status bereits zu dem Zeitpunkt erlangt hatten, als ihnen der IGH im sog Bernadotte-Fall dieses bescheinigte²⁶.

Auch solche, gewaltsame Befreiung von kolonialer Abhängigkeit erstrebende Bewegungen, die faktisch den Stand des *de-facto*-Regimes nicht erreicht haben, können Völkerrechtssubjektivität nur durch Anerkennung erlangen, wofür die von einigen Staaten – und also partikulär – in den Status eines Völkerrechtssubjekts erhobene Befreiungsfront für Palästina (PLO) ein Beispiel bietet²⁷. Ein Abhängigkeitsstatus wie derjenige der Kolonie, des Protektorats, des Treuhandgebiets kann nicht allgemein innerhalb oder außerhalb des Kreises der Völkerrechtssubjekte geführt werden. Derartige Statusbegriffe haben keinen trennscharfen Inhalt²⁸, vielmehr ist vom Einzelfall her zu bestimmen, ob und welche Rechte und Pflichten aus dem Völkerrecht mit dem jeweiligen Status verbunden sind.

Auch *Individuen* können Völkerrechtssubjektivität nur durch Rechtsgeschäft erlangen, nämlich durch solche menschenrechtlichen Verträge zwischen Staaten, die den Einzelnen nicht nur als Destinatär menschenrechtlicher Verbürgungen ansprechen, sondern ihm eigene Rechtsmacht zur selbstständigen Wahrnehmung übertragen²⁹. Das ist dann anzunehmen, wenn ein Individuum eigenständige Verfahrensrechte zur Einforderung seiner Menschenrechte eingeräumt erhält. Solange das Völkergewohnheitsrecht keine entsprechende Individualberechtigung verbürgt, bewendet es bei dieser – partiellen und partikularen – Völkerrechtssubjektivität des Einzelnen im Menschenrechtsbereich.

Soweit das Kriebsrecht (auch das Seerecht: Piraterie) Verbrechenstatbestände enthält, die den Einzelnen bereits völkerrechtlich und also ohne Ansehung von Vorschriften des nationalen Strafrechts in die Pflicht nehmen, handelt es sich um eine Völkerrechtssubjektivität, welche außerhalb der für

²⁶ S dazu Fall 4, S 61 sowie Fall 6, S 90 f.

²⁷ Zum gegenwärtigen Status etwa *Benvenisti*, The Israeli-Palestinian Declaration of Principles: A Framework of Future Settlement, EJIL 4 (1993), 542 ff; vgl a *Benedek*, Die Anerkennung der PLO durch Österreich, ZaöRV 40 (1980), 841 ff; *Heintze*, in: Ipsen, VR, § 27 Rn 14 f.

²⁸ Vgl etwa *Verdross/Simma*, VR, § 947.

²⁹ Vgl Art 34 EMRK und dazu *Hailbronner*, in: Graf Vitzthum, VR, Rn III 17 sowie zum Umbau der europäischen Menschenrechtsgerichtsbarkeit Rn III 238 ff. S a die Fälle 16 bis 18.